



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2015

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2015

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2015 war in wirtschaftlicher Hinsicht für den Freistaat Bayern und insbesondere für die Oberpfalz ein erfolgreiches Jahr. Die Oberpfalz steht aktuell wirtschaftlich sehr gut da. Mit einer Arbeitslosenquote von 2,8 % (November 2015) sind wir auf dem 1. Platz in Bayern und damit auch in Deutschland Spitze. In einer vor kurzem veröffentlichten Umfrage der IHK Oberpfalz/Kelheim bewerten die befragten 1.000 Unternehmen den Standort als „gut“. Und auch mit einer Exportquote im verarbeitenden Gewerbe von zuletzt 52,7 % braucht sich die Oberpfalz weder in Bayern (51,2 %) noch in Deutschland (48,3 %) verstecken. Erfreuliches gibt es auch bei den Geburtenzahlen: Mit 9.076 Geburten (2014) hat die Oberpfalz den höchsten Stand seit sechs Jahren erreicht. Diese Zahlen machen uns Mut. Sie zeigen, dass es mit unserer Region weiter bergauf geht.

Die Verantwortlichen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen haben ihren Teil dazu beigetragen, dass unsere Region gut für die Zukunft aufgestellt ist. Die Regierung der Oberpfalz hat sie dabei nach Kräften unterstützt. Im Rahmen der Breitbandoffensive der Bayerischen Staatsregierung hat die Regierung in diesem Jahr für die Gemeinden in der Oberpfalz eine Fördersumme von rund 15,2 Millionen Euro bewilligt. Im Rahmen des Städtebaus stellte die Regierung Mittel in Höhe von rund 24,5 Millionen Euro bereit, beim Straßenbau waren es rund 112 Millionen Euro. Berufsorientierungsmaßnahmen an Mittelschulen wurden mit 600.000 Euro gefördert. Zusätzlich stellt der Freistaat Bayern für finanzschwache Kommunen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) bis 2018 allein in der Oberpfalz rund 58 Millionen Euro zur Verfügung. Auch hier übernimmt die Regierung die Umsetzung in der Region.

Das wichtigste Thema, das unsere Arbeit in diesem Jahr geprägt hat, war jedoch ohne Zweifel die Unterbringung von Flüchtlingen. Derzeit sind rund 11.000 Flüchtlinge in der Oberpfalz untergebracht. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die hier mitgeholfen haben, diese Aufgabe zu bewältigen. Das gilt für alle Landkreise, Städte und Gemeinden in der Oberpfalz, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden ebenso wie für die Hilfsorganisationen und die vielen freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer.

Gleichzeitig appelliere ich an die Gemeinden, die bisher noch keine Asylbewerber aufgenommen haben. Bitte zeigen Sie sich solidarisch mit den Städten und Gemeinden, die bereits Flüchtlinge aufgenommen haben. Wir benötigen diese Plätze dringend, insbesondere jetzt im Winter. Nur mit einer gerechten Verteilung der Flüchtlinge auf allen Ebenen - in Europa, in der Bundesrepublik, in Bayern, in den Landkreisen, Städten und Gemeinden - können wir diese immense Herausforderung gemeinsam meistern.

Im nächsten Jahr stehen aber auch noch viele weitere wichtige Themen auf dem Programm, wie z. B. der weitere Ausbau des Breitbandnetzes, die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende und der Ausbau der Wirtschaftssachsen nach Tschechien und damit die schnelle Realisierung einer Metropolenbahn zwischen unseren beiden Ländern.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest, viel Ruhe und Erholung und für 2016 Glück, Erfolg, Gesundheit und Gottes Segen.

Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2016 103

Schulen

Verordnung zur Änderung der Bezeichnungen der Hans-Herrmann-Grundschule Regensburg und der Hans-Herrmann-Mittelschule Regensburg vom 16. November 2015 Nrn. ROP-SG44-5102.9-3-1 und 5102.9-4-1 103

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2016..... 104

Satzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit..... 105

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlamm-trocknung Schwandorf für das Jahr 2015..... 105

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2016

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
8. Januar 2016	18. Januar 2016
5. Februar 2016	15. Februar 2016
7. März 2016	15. März 2016
5. April 2016	15. April 2016
3. Mai 2016	13. Mai 2016
7. Juni 2016	17. Juni 2016
5. Juli 2016	15. Juli 2016
3. August 2016	11. August 2016
5. September 2016	15. September 2016
7. Oktober 2016	17. Oktober 2016
7. November 2016	15. November 2016
6. Dezember 2016	15. Dezember 2016

Schulen

**Verordnung
zur Änderung der Bezeichnungen der
Hans-Herrmann-Grundschule Regensburg und
der Hans-Herrmann-Mittelschule Regensburg
vom 16. November 2015
Nrn. ROP-SG44-5102.9-3-1 und 5102.9-4-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Hans-Herrmann-Grundschule Regensburg führt künftig die Bezeichnung „Grundschule der Vielfalt und Toleranz Regensburg“.
- (2) Die Hans-Herrmann-Mittelschule Regensburg führt künftig die Bezeichnung „Willi-Ulfig-Mittelschule Regensburg“.

§ 2

In

- der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Regensburg vom 9. August 2010 Nr. 44.11-5102-R20 (RABl S. 133) – insbesondere in § 1 Nr. 3 - und
 - der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in der Stadt Regensburg vom 9. August 2010 Nr. 44.11-5102-R-20 (RABl S. 131) – hier insbesondere in § 1 Abs. 2 , § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 -
- werden die Bezeichnungen der Hans-Herrmann-Grundschule und der Hans-Herrmann-Mittelschule entsprechend in „Grundschule der Vielfalt und Toleranz Regensburg“ und „Willi-Ulfig-Mittelschule Regensburg“ angepasst.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Regensburg, 16. November 2015
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI 2004 S. 3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABI 2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. September 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2016

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.060.900 EUR

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 729.100 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-2-3-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 9. November 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), (BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015, GVBl S. 82, (BayRS 2020-1-1-I) und § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bek vom 15. Oktober 2015 (RABl S. 88) folgende

**Satzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 1

Tätigkeit der Verbandsräte; Entschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung nur Auslagenersatz (Reisekosten) nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).

§ 2

**Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
sowie der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses;
Entschädigung**

- (1) Der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden ergibt sich aus § 10 der Verbandssatzung und aus der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nach Abschnitt A Buchstabe 2 b) der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten (BayRS 2022-1-I).
- (3) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nach Abschnitt A Buchstabe 1 der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten (BayRS 2022-1-I).
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Sitzungsgeldpauschale von 100,00 € sowie Auslagenersatz (Reisekosten) nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 1. Dezember 2015
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
für das Jahr 2015**

I.

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. November 2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.150 €
und einem Saldo von	0 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben	65.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-21-1-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 4. Dezember 2015
Zweckverband Thermische Klärschlamm-trocknung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender